

Bern, 23. März 2020

Als Sportanbieter, Sportorganisation oder Sportverein in Notlage? Das können Sie jetzt tun.

Bundesrat, Kanton und Gemeinde erarbeiten derzeit Lösungen, um Betrieben, die wegen des Coronavirus in Schieflage geraten sind, unter die Arme zu greifen. Auch Sportanbieterinnen und Sportanbieter sowie Sportvereine aus dem Leistungs- und Breitensport erhalten Unterstützung.

Sportanbieterinnen und Sportanbieter sind Einzelbetriebe sowie Betriebe, Vereine und Verbände mit Angestellten, die im Sportbereich tätig sind. Zum Beispiel Schwimmlehrerinnen, Yogalehrer und Personal Trainer oder Sportverbände und Fitnessclubs. Für sie alle gelten die aktuellen Bestimmungen zur Kurzarbeit (siehe Punkt 1 des vorliegenden Dokuments).

Darüber hinaus gelten für **Sportorganisationen und Sportvereine** (Leistungs-/Profisport und Breitensport) spezielle Bestimmungen zur Überbrückung von Liquiditätseingpässen. Informationen dazu finden Sie unter Punkt 2 des vorliegenden Dokuments.

Für **Profisportlerinnen und -sportler** gelten ebenfalls die aktuellen Bestimmungen zur Kurzarbeit d.h. die Informationen unter Punkt 1 des vorliegenden Dokuments.

1. Aktuelle Bestimmungen zur Kurzarbeit

Um die Wirtschaft vor den Folgen des Coronavirus zu schützen, hat der Bundesrat am 13. März und am 20. März 2020 die Bestimmungen zur Kurzarbeit stark ausgeweitet. **Davon profitieren auch Sportanbieterinnen und -anbieter sowie Profisportlerinnen und -sportler.**

Kurzarbeit bedeutet grundsätzlich, dass Betriebe die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden vorübergehend reduzieren oder ganz einstellen können, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Zweck der Kurzarbeit ist, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Kurzarbeit hilft Betrieben, vorübergehende, schwierige wirtschaftliche Perioden zu überbrücken und die volle Produktionskapazität zu bewahren.

Aktuelle Bestimmungen zur Kurzarbeit

Seit dem 13. resp. 20 März 2020 gelten die folgenden, erweiterten Bestimmungen zur Kurzarbeit:

- Die **Karenzfrist** ist seit dem 13. März 2020 bis zum 30. September komplett gestrichen (Verordnung vom 20. März 2020). Das heisst: Die Betriebe müssen den Arbeitsausfall keinen einzigen Tag selbst tragen. Die Arbeitslosenversicherung unterstützt die Betriebe und ihre Angestellten sofort.
- Auch **Selbständigerwerbende und Einzelunternehmen** erhalten finanzielle Unterstützung in Form von Kurzarbeit. Zum Beispiel das Einzelunternehmen des Yogalehrers oder der Schwimmlehrerin.
- Neu profitieren auch Personen, welche **befristet oder temporär** angestellt sind, von der Kurzarbeit.
- Auch **Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung** profitieren neu von der Kurzarbeit. Dazu gehören zum Beispiel die Gesellschafter einer GmbH im Sportbereich, die gegen Lohn im eigenen Betrieb arbeiten.
- Die Bestimmungen der Kurzarbeit gelten auch für Lernende.

Wie gehen Sportanbieterinnen und -anbieter vor, die Kurzarbeit anmelden wollen?

Der Betrieb meldet die Kurzarbeit beim Kanton schriftlich an. Der Kanton prüft, ob das Gesuch rechtmässig ist, und ob die Arbeitsplätze im Unternehmen mittels Kurzarbeit tatsächlich gesichert werden können. Sobald die kantonale Amtsstelle den Anspruch auf Entschädigung anerkannt hat, bezahlt die Arbeitslosenkasse Kurzarbeitsentschädigung aus. Finanziert wird die Kurzarbeit durch den Bund.

Sportanbieterinnen und -anbieter mit Angestellten, Einzelfirmen im Sportbereich sowie Profisportlerinnen und -sportler, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus Kurzarbeit anmelden wollen, finden auf der folgenden Website des Kantons Bern alle wichtigen Informationen sowie die entsprechenden Gesuchvorgaben und -formulare: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Zahlungsunfähige Betriebe: Was können diese tun?

Zahlungsunfähige Betriebe sollen schnellstmöglich mit Geld versorgt werden. Betriebe, die Geld brauchen, erhalten von ihrer Hausbank ohne weitere Prüfung bis zu 500'000 Franken. Die Bank bezahlt, der Bund bürgt dafür. Bei Beträgen über 500'000 Franken bürgt der Bund zu 85 Prozent, die Bank zu 15 Prozent. **Diese Bestimmung gilt, mit Ausnahme der Sportorganisationen (Profi-/Leistungssport) und Sportvereine (Breitensport), auch für Betriebe aus dem Sportbereich.** Fall Ihr Betrieb von Zahlungsunfähigkeit betroffen ist, nehmen Sie am besten mit Ihrer Hausbank Kontakt auf.

Für **Sportorganisationen und Sportvereine (Leistungs-/Profisport und Breitensport)** gelten spezielle Bestimmungen zur Überbrückung von Liquiditätseingängen. Informationen dazu finden Sie im Folgenden.

2. Spezifische Bestimmungen für Sportorganisationen und Sportvereine (Leistungs- / Profisport sowie Breitensport)

Der Bund will Sportorganisationen vor Zahlungsunfähigkeit schützen und unterstützt den Schweizer Sport deshalb mit 100 Millionen Franken. Er unterscheidet dabei zwischen Sportorganisationen aus dem Leistungs- und Profisport sowie Organisationen des Breitensports:

Organisationen aus dem Leistungs-/Profisport

Das Bundesamt für Sport (BASPO) kann Sportorganisationen **zinslose Darlehen** (ohne Sicherstellungen wie z.B. Bürgschaften) gewähren, wenn diese:

- ein Team unterhalten, das einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehört, oder
- Wettkämpfe für den überwiegend professionellen Leistungssport durchführen und dazu in erheblichem Masse auf die Mitarbeit von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern angewiesen sind.

Diese zinslosen Darlehen müssen innerhalb von fünf Jahren zurückbezahlt werden.

Organisationen des Breitensports

Das BASPO kann **Finanzhilfen** an Organisationen ausrichten, die als Vereine organisiert sind und deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist. Diese Finanzhilfen müssen nicht zurückbezahlt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der «Verordnung über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus» unter dem folgenden Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten.html>

Wie gehen Sportorganisationen und Sportvereine vor, die ein zinsloses Darlehen oder Finanzhilfe beantragen möchten?

Das Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic arbeiten derzeit an der konkreten Umsetzung dieser Verordnung (Definition der Prozesse, Vorbereiten der Gesuchformulare usw.). Dafür brauchen sie ein paar Tage Zeit. Sobald neue Informationen vorliegen, aktualisieren wir dieses Merkblatt.

Die jeweils aktuellsten Informationen finden Sie zudem unter diesem Link:

<https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/home.detail.news.html/baspo-internet/2020/Unterstuetzung-Sport-Coronavirus.html>

3. Mahn- und Rechnungsstopp für Mieterinnen und Mieter von Stadtberner Sportanlagen

Um die Stadtberner Sportanbieterinnen und -anbieter sowie die Stadtberner Sportvereine zu entlasten, verzichtet das Sportamt der Stadt Bern derzeit darauf, für die Miete von Sportanlagen Rechnungen und Mahnungen auszustellen (Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Kunsteisbahnen und Hallenbäder). Falls Sie also eine Rechnung oder Mahnung des Sportamts erhalten haben und diese im Moment nicht bezahlen können, müssen Sie im Moment nichts unternehmen.

4. Weitere Informationen und hilfreiche Links

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat eine Infoline für Betriebe eingerichtet. Die Nummer sowie weitere wichtige Informationen finden Sie hier:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Weitere Empfehlungen und Orientierungshilfen finden Sie hier:

<https://www.berncity.ch/2020/03/20/empfehlungen-fuer-das-weitere-vorgehen/>

Eine Übersicht über alle bundesrätlichen Massnahmen finden Sie hier:

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/coronavirus/corona_masnahmen.pdf.download.pdf/D-%C3%9Cbersicht%20Massnahmen%20Corona%2020.03.2020%20def.pdf

Aktuell ändern sich die Rahmenbedingungen und Vorgaben laufend. Wir versuchen, unsere Informationen laufend zu aktualisieren.